

# Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Abteilung Pflanzenschutzdienst -  
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut



LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

An

Antragsteller  
Anerkennung von Vermehrungsvorhaben  
- Pflanzkartoffeln - in MV

Dienstgebäude: Graf-Lippe-Str. 1  
Telefon: 0381/4035-0  
Mail: [anne.kietzmann@lalf.mvnet.de](mailto:anne.kietzmann@lalf.mvnet.de)  
Bearbeitet von: Anne Kietzmann  
Tel. Durchwahl: 0381/4035-446  
Aktenzeichen: PSD/AKST/460  
Ort, Datum: Rostock, den 16.04.2025

## Antragstellung auf Anerkennung von Pflanzkartoffeln 2025 in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anerkennungsperiode 2025/2026 möchte ich Ihnen einige Hinweise übermitteln.

***Passagen, die sich auf die Anlage der Vermehrungsvorhaben beziehen (z.B. Punkte 5,7,8,9) und somit auch die Vermehrer als Ihre Vertragspartner betreffen, bitte ich rechtzeitig weiterzuleiten.***

### 1. Termine, Zuständigkeiten und Adressen

Für alle Vermehrungsvorhaben sind die Anträge einschließlich der dazugehörigen Anlagen bis spätestens **15.05.2025** per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

[akst-mv@lalf.mvnet.de](mailto:akst-mv@lalf.mvnet.de)

oder in das Portal der Saatgutwirtschaft einzutragen

<https://saprokaproportal.system41.org/>

oder in Papierform einzureichen an:

**Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V  
-Pflanzenschutzdienst-  
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut  
Graf-Lippe-Str. 1  
18059 Rostock**

---

**Hauptsitz**  
Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock  
Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock  
Tel.: 0381/4035-0

Seite 1/6

### 1.1 vorgekeimtes Pflanzgut

Bei der Auspflanzung von vorgekeimtem Pflanzgut bitten wir um eine zeitigere Anmeldung, damit der erste Durchgang der Feldbestandsprüfung entsprechend eher erfolgen kann.

### 2. Zurückziehungen von Anträgen auf Anerkennung

Wird ein bereits zur Anerkennung angemeldetes Vermehrungsvorhaben noch vor dem Anmeldungsstichtag zurückgezogen, erfolgt keine gebührenpflichtige Eröffnung des Anerkennungsverfahrens. Für eine Zurückziehung nach dem Anmeldestichtag, aber vor Beginn der ersten Feldbesichtigung, fällt eine Bearbeitungsgebühr laut geltender LeKostVO M-V an, da in diesem Fall das Vermehrungsvorhaben bereits erfasst und eröffnet wurde.

### 3. Verspätete Einreichung von Anträgen auf Anerkennung

Bei verspäteter Einreichung der Anmeldeunterlagen werden Ihnen pro Vermehrungsvorhaben Gebühren laut geltender LeKostVO M-V in Rechnung gestellt

### 4. Regelungen für PB-Pflanzgut

(Erklärungen und Nachweise entsprechend §5 Abs. 3 PflKartV):

**Bitte beachten Sie, dass bei der Anmeldung von Vermehrungen aus Nicht anerkannten Vorstufen (Züchtermaterial, M1, Zuchtgarten) weder während der Feldbestandsprüfung noch nach der Virusprüfung die Möglichkeit der Abstufung besteht (§3 PflKartV).**

Fruchtfolge	Anbaupause 3 Jahre
Anforderungen an den Vermehrungsbestand	Schwarzbeinigkeits 0 % , Viruskrankheiten gesamt 0,1 %
Anforderung an die Beschaffenheit:	Viruskrankheiten gesamt 0,5%, anhaftende Erde, Fremdstoffe 1 %

**Bitte berücksichtigen Sie außerdem, dass die amtliche Untersuchung von Mutterknollen auf folgende Erreger obligatorisch ist:**

- Schwarzbeinigkeitserreger (*Dickeya spp.*; *Pectobacterium spp.*)
- *Candidatus Liberibacter solanacearum* (Zebra-Chip-Krankheit)
- *Candidatus Phytoplasma solani* (Stolbur)
- Kartoffelvirosen
- PSTVd

Die entsprechenden Nachweise sind der Anerkennungsstelle regelmäßig bei jeder **Neuinkultur-nahme** der Sorten vorzulegen.

### 5. Regelungen für Zufuhren nach Mecklenburg-Vorpommern

#### 5.1 Zufuhren aus anderen Mitgliedsstaaten, Drittländern oder anderen Bundesländern

Bei Zufuhren aus anderen Mitgliedsstaaten, Drittländern oder auch anderen Bundesländern ist u. a. auf die Pflanzenpass-Nummer zu achten und ein **Etikett mit dem Antrag** einzureichen. Es gelten die aktuellen Hinweise des Pflanzenschutzdienstes über die Kontrolle bei Zufuhren (Landesweiter Hinweis Nr. 02/2024 vom Pflanzenschutzdienst; Anlage 4)

- Anzeigepflicht beim Pflanzenschutzdienst für alle Zufuhren von Kartoffeln, die zur Pflanzung in den Gesundlagen Mecklenburg-Vorpommerns vorgesehen
- Beprobung aller Zufuhren für Nachkontrollen in Bezug auf den Gesundheitszustand

## 5.2 Zufuhren in EU-Schutzgebiete und Gesundlagen

Die Einfuhr von Pflanzkartoffeln in die EU-Schutzgebiete (high grade regions) von M-V ist nur als Basispflanzgut der Klasse S, SE oder E möglich (Entscheidung 2004/3/EG).

In Mecklenburg-Vorpommern trifft dies für folgende Gemeinden zu:

- Gemeinde Groß Lüsewitz,
- Ortsteile Lindenhof und Pentz der Gemeinde Borrentin
- Gemeinden Böhlendorf, Breesen, Langsdorf sowie Ortsteil Grammow der Gemeinde Grammow,
- Gemeinde Hohenbrünzow, Hohenmocker , Ortsteil Ganschendorf der Gemeinde Sarow sowie Ortsteil Leistenow der Gemeinde Utzedel,
- Gemeinden Ranzin, Lüssow und Gribow
- Gemeinde Pelsin.

Bei beabsichtigten Ausfuhren in die anderen in Europa anerkannten „high-grade regions“, wie

- Irland (gesamtes Hoheitsgebiet),
- Vereinigtes Königreich (Nordirland)
- Portugal (Azoren - höher als 300 m gelegene Gebiete) und
- Finnland (Gemeinden Liminka, und Tyrnävä),

muss das Pflanzgut ebenfalls als Basispflanzgut Klasse S, SE oder E anerkannt sein.

Pflanzkartoffeleinfuhren in die Gesundlagen Mecklenburg-Vorpommerns (Landesverordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen) müssen mindestens die Norm für Basispflanzgut erfüllen.

## 6. Sorten nach §55 (2) SaatG (Sorten des EU-Kataloges)

### 6.1 Bestimmung von Sortenechtheit und -reinheit

Da die Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit bei Sorten gem. §55 Abs. 2 SaatG oft Schwierigkeiten bereitet, verlangt die Anerkennungsstelle von demjenigen, der die Bekanntmachung veranlasst hat und einen Antrag auf Anerkennung stellt, eine ausreichende Sortenbeschreibung in deutscher Sprache. **Diese Sortenbeschreibung ist mit dem Antrag auf Anerkennung vorzulegen.** Wird sie nicht vorgelegt, erfolgt die Annahme des Antrages durch die AKST unter Vorbehalt mit der Auflage, dass zu Lasten des Antragstellers für jedes Vermehrungsvorhaben eine gebührenpflichtige Untersuchung auf Sortenechtheit und -reinheit mittels Elektrophorese durchgeführt werden kann. Der Antragsteller ist - soweit erforderlich - verpflichtet, der Anerkennungsstelle ein amtlich bestätigtes Standardmuster der betreffenden Sorte (mindestens 30 Knollen je Sorte) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Gebührenerhebung für die Elektrophorese-Untersuchungen erfolgt nach der gültigen Kostenverordnung der LUFA Rostock.

### 6.2 Nematodenresistenz

Nach den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 06.10.2010 (BGBl. I S. 1383) sind die nach §55 Abs.2 SaatG zugelassenen Sorten wie nicht resistente Sorten zu behandeln, sofern sie nicht in Deutschland auf ihre Resistenzeigenschaften überprüft wurden. Inzwischen haben mehrere Sorten die erforderlichen Prüfungen in Deutschland durchlaufen und wurden eingestuft. Die Einstufungsergebnisse finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesanzeiger.de/> (Suchbegriff Kartoffelzystennematoden/Amtlicher Teil)

*Die übrigen, nicht geprüften Sorten gelten weiterhin anerkennungsrechtlich als nicht nematodenresistent.*

## 7. Größe von Vermehrungsvorhaben

### 7.1 Unterschreitung der Mindestgröße von 0,50 ha je Vermehrungsvorhaben (§6 Abs. 1 PflKartV)

Die Unterschreitung der Mindestgröße ist nur in den folgenden Neu- oder Erhaltungszuchtstationen möglich:

Züchter	Station
Bavaria-Saat	Stretense
EUROPLANT	Lindholz, Hohenmocker, Pöglitz
NORIKA	Lindenhof, Groß Lüsewitz, Vorder Bollhagen, Lanckensburg
Gut Bütow	Bütow
Solana	Ranzin

Darüber hinaus kann die Vermehrungsfläche bei begründetem Anlass auf 0,40 ha vermindert werden. Ein begründeter Anlass liegt z. B. vor, wenn das Pflanzgut bei Neuzugang nicht ausreicht.

### 7.2 Maximale Größe eines Vermehrungsvorhabens

Ein Vermehrungsvorhaben darf nicht größer als 27 ha sein (maximal 9 Teilproben für die Beschaffenheitsprüfung).

### 7.3 Schlagskizze

Um die genaue Lage der Vermehrungsvorhaben auf dem jeweiligen Schlag erkennen zu können, bitten wir um präzise Schlagskizzen.

## 8. Abgrenzung von Vermehrungsbeständen im selben Betrieb

Aus gegebenem Anlass verweisen wir auf die aktuelle Fassung der Richtlinie für die Durchführung der Feldbestandsprüfung **13 (2024)**; (unter <https://www.lalf.de/pflanzenschutz-saatenanerkennung/saatenanerkennung/> zu finden) sowie unsere aktuellen Hinweise zur Vermehrung von Pflanzkartoffeln in Mecklenburg-Vorpommern, in denen **generell** eine **durchgehende Trennreihe zwischen zwei Vermehrungsvorhaben oder zu Kartoffelbeständen anderer Gebrauchswerte** zur Abtrennung gefordert wird.

### Ausnahme (**genehmigungspflichtig durch die Anerkennungsstelle**):

„**Doppeltes Anreißen**“, d. h. Entfernen der Kartoffeln und Dammeinebnung der Rendreihen in einer Länge von ca. 10 m von beiden Schlagenden aus und Markieren der Grenzfurche durch sichtbare, über den Bestand hinausragende Stäbe mit Markierfähnchen im Abstand von 50-100 m – über die gesamte Schlaglänge

- In den unter **Pkt. 7.1 genannten Zuchtstationen** wird diese Form der Abtrennung bei Vermehrungsvorhaben unter 3 ha ohne Antrag genehmigt. **In allen anderen Fällen ist der Antrag rechtzeitig vor der Pflanzung bei der Anerkennungsstelle einzureichen.**
- Bei Anlage der **Vermehrungen mit Fahrgassen** gilt:  
„**Beginnt ein Vermehrungsvorhaben an der Fahrgasse, ist keine Trennreihe erforderlich. Nach doppeltem Anreißen beider Vermehrungsvorhaben werden die Markierungsstäbe mit Markierfähnchen auf den ersten Damm oder die Dammflanke – über die gesamte Schlaglänge im Abstand von 50-100 m gesteckt.**“

## 9. Vermehrung von mehr als fünf Sorten und / oder mehr als zwei Kategorien je Sorte in einem Vermehrungsbetrieb

- In Erweiterung des §6 Abs. 1 Nr. 5a der Pflanzkartoffelverordnung ist in Mecklenburg-Vorpommern bis auf Widerruf die Vermehrung von bis zu fünf Sorten ohne Ausnahmegenehmigung möglich.
- Bei der Vermehrung von mehr als fünf Sorten und/oder zwei Kategorien je Sorte in einem Vermehrungsbetrieb ist ein Antrag an die Anerkennungsstelle zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.
- Von dieser Regelung ausgenommen sind die unter Pkt. 7.1 aufgeführten Zuchtstationen.

Eine rechtzeitige Antragstellung hat möglichst vor oder spätestens in Verbindung mit der Anmeldung stattzufinden.

## 10. Herkunftsangaben

Für die Überprüfung der Herkunft eines Vermehrungsvorhabens sind, auch bei Verwendung von im eigenen Betrieb vermehrten und wieder für die Vermehrung eingesetzten Pflanzgutes, der **Code der Feldgeneration** unter **Spalte 6** und die **vollständige Anerkennungsnummer** unter **Spalte 7** der Anmelde-Liste einzutragen.

## 11. zugelassene Sorten

Die Aufstellung aller zugelassenen Sorten und Sorten, die nach §55 Abs. 2 SaatG anerkannt werden können, finden Sie im Internet unter

<https://www.bundessortenamt.de/bsa/sorten/>

## 12. GVO-Freiheit

Bei einigen Exporten in Drittländer wird eine Bescheinigung über die GVO-Freiheit verlangt. Daher ist die Erklärung mit einzureichen (Anlage 7).

## 13. Allgemeinverfügung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei vom 21.02.2019 „Maßnahmen zur Verhütung der Ansiedlung von Kartoffelkrebs und seiner Sporen in Gebieten der Pflanzkartoffelerzeugung in Mecklenburg Vorpommern“

Bitte beachten Sie die Vorgaben der Allgemeinverfügung zum Schutz der Gesundlagen Mecklenburg-Vorpommerns vor der Ansiedlung von Kartoffelkrebs (Anlage 9).

Hinsichtlich der Antragstellung möchte ich darauf hinweisen, dass auf den zur Pflanzkartoffelerzeugung vorgesehenen Vermehrungsflächen in Gesundlagen eine Anbaupause für Kartoffeln von mindestens 4 Jahren vorgeschrieben ist.

## 14. Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://lalf.de/rechtliches/datenschutz/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anne Kietzmann

---

**Hauptsitz**  
Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock  
Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock  
Tel.: 0381/4035-0

Seite 5/6

**Anlagen:**

ANLAGE 1:	Spezielle Hinweise für die Anmeldung
ANLAGE 2:	Antrag auf Anerkennung als Pflanzkartoffeln
ANLAGE 3:	Anmeldeliste
ANLAGE 4:	Hinweise zu Pflanzkartoffelzufuhren (Landesweiter Hinweis 2/2024)
ANLAGE 5:	Hinweise zu Anbau in Gesundlagen (Landesweiter Hinweis 12/2021)
ANLAGE 6:	Nematoden - Unbedenklichkeitsbescheinigung
ANLAGE 7:	Anmeldung von freien Sorten; Erklärung zum Erhaltungszüchter
ANLAGE 8:	Erklärung über GVO-Freiheit
ANLAGE 9:	Allgemeinverfügung zum Schutz der Gesundlagen vor der Ansiedlung von Kartoffelkrebs

---

**Hauptsitz**

Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock  
Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock  
Tel.: 0381/4035-0

Seite 6/6